Richtlinien der Stadtverwaltung Koblenz
über die Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX zur Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes für behinderte Menschen

1. Berechtigter Personenkreis:

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX zur Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes wird gewährt, wenn dem körperlich oder geistig behinderten Menschen, der Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen a.G. ist, wegen Art oder Schwere seiner Behinderung die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist.

Ausgenommen sind solche behinderten Menschen, die über ein eigenes Kraftfahrzeug verfügen. Dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte oder, sofern der behinderte Mensch minderjährig ist, die Eltern ein eigenes Kraftfahrzeug besitzen und dies verfügbar ist.

Angehörige oder Begleitpersonen können grundsätzlich unentgeltlich mitgenommen werden.

2. Zweck der Fahrten:

Die Hilfe wird für Fahrten, die der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft dienen, gewährt.

Bei der Beurteilung des Fahrtzweckes ist großzügig zu verfahren. Es sind alle Fahrten anzuerkennen, sofern nicht ein anderer Kostenträger zuständig ist. Ausdrücklich ausgenommen sind Fahrten zur Erlangung ärztlicher oder therapeutischer Behandlung.

Ein Nachweis des Zweckes soll darüber hinaus nicht erfolgen.

3. Umfang der Hilfe:

Die Hilfe zur Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes wird für 12 einfache Fahrten im Monat gewährt. Die Berechtigungsscheine werden mit einer Gültigkeitsdauer von jeweils 6 Monaten (72 einfache Fahrten) ausgestellt. Die im abgelaufenen Gültigkeitszeitraum nicht genutzten Berechtigungsscheine verfallen mit Ablauf des letzten Monats des Gültigkeitszeitraumes.

4. Räumliche Begrenzung:

Die Hilfe wird grundsätzlich nur für Fahrten innerhalb der Stadtgebiete von Koblenz, Lahnstein und Mühlheim-Kärlich gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales der Stadt Koblenz auch für weitergehende Fahrtziele bewilligt werden.

5. Durchführung der Fahrten:

Zur Durchführung der Fahrten stehen grundsätzlich die Spezialfahrzeuge des Deutschen Roten Kreuzes – Stadtverband Koblenz -, der Johanniter Unfallhilfe e. V. – Kreisverband Koblenz – sowie des Malteser Hilfsdienstes Koblenz gGmbH zur Verfügung.

Sollte der Fahrdienst der Hilfsdienste einen Transportwunsch nicht erfüllen bzw. nicht rechtzeitig wahrnehmen können, so darf der Auftrag (zeitlich uneingeschränkt) auch von einem privaten Taxi-/Mietwagenunternehmen ausgeführt werden.

6. Einkommenseinsatz:

Für die Berechnung der Hilfe gilt die allgemeine Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in der jeweils maßgeblichen Höhe.

Der Antragsteller hat pro Fahrt einen Eigenanteil in folgender Höhe zu entrichten, wenn sein Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt:

- Übersteigung in Höhe von 10 – 19 % des Grundbetrages nach § 85 SGB XII: Eigenanteil = 2,00 €
- Übersteigung in Höhe von 20 – 29 % des Grundbetrages nach § 85 SGB XII: Eigenanteil = 4,00 €
- Übersteigung in Höhe von 30 – 40 % des Grundbetrages nach § 85 SGB XII: Eigenanteil = 6,00 €

Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 40 % wird keine Hilfe zur Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes gewährt.

7. Vermögenseinsatz:

Vermögen steht der Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes entgegen, wenn es nach § 90 SGB XII einzusetzen ist. Die Vorschrift des § 91 SGB XII über eine darlehensweise Leistungserbringung bleibt unberührt.

8. Heranziehung Unterhaltspflichtiger:

Auf eine Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach den §§ 93,94 SGB XII wird verzichtet.

9. Verfahren:

Der Schwerbehinderte stellt beim Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales der Stadt Koblenz einen förmlichen Antrag auf Gewährung der Hilfe zur Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der behinderte Mensch ab dem Tage des Bekanntwerdens die beantragten Berechtigungsscheine jeweils für ein halbes Jahr sowie eine Teilnahmeberechtigungskarte. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes werden die Berechtigungsscheine ohne weitere Anforderung durch das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales der Stadt Koblenz an den behinderten Menschen übersandt.

Aus dem Berechtigungsschein ist die Höhe des von dem behinderten Menschen zu leistenden Eigenanteils zu ersehen.

Nach Durchführung der Fahrt werden auf dem Berechtigungsschein die Anzahl der gefahrenen Kilometer, Zweck der Fahrt, Datum der Fahrt sowie Fahrpreis abzüglich Eigenanteil eingetragen. In monatlichen oder vierteljährlichen Abständen werden die benutzten Berechtigungsscheine zusammen mit einer Gesamtaufstellung dem Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales der Stadt Koblenz zur Abrechnung vorgelegt.

10. Zuständigkeit:

Für die Durchführung dieser Richtlinien ist das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales der Stadt Koblenz zuständig.

11. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten zum 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 18.11.2008 außer Kraft.

Koblenz, den 20.04.2012

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
(Oberbürgermeister)